

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen (im Folgenden „der Lieferant“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

(2) Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, den amfori BSCI-Verhaltenskodex (www.amfori.org/content/amfori-bsci) anzuwenden und dessen Einhaltung auch mit seinen Vorlieferanten und Dienstleistern zu vereinbaren. Auf Verlangen wird der Lieferant dies uns gegenüber nachweisen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

(3) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben. Insbesondere garantiert

der Lieferant, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Wir werden Waren bzw. Leistungen des Lieferanten nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügen.

(4) Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können.

(5) Die Nutzung von Ölen, Fetten, Schmiermitteln sowie anderen Gefahrstoffen, welche nicht durch uns freigegeben wurden, ist untersagt. Zur Prüfung, Freigabe und Aufnahme in das Gefahrstoffregister sind uns die notwendigen Unterlagen im Vorfeld zu übermitteln.

(6) Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Wir sind in einem solchen Fall zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

(7) Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

(8) Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen und ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Auf dem Lieferschein ist sowohl die Bestellnummer als auch der Anlieferort (Lager) anzugeben.

(10) Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

(11) Wir sind berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

§ 4 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrunde liegenden Bestellung zu liefern. Bei Einstellung der Lieferungen von Ersatzteilen durch den Lieferanten sind wir schriftlich zu informieren, um uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

(2) Der Lieferant hat uns auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und die unentgeltliche Nutzung zu gestatten, wenn eine Bestellung von Ersatzteilen wegen Einstellung der Lieferung nicht zustande kommt.

§ 5 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle und Verpackung. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die Lieferungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

(3) Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

(4) Fällige Rechnungen können erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, den Anlieferort bzw. den Ort der Leistungserbringung sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; ebenso ist eine Kopie des Lieferscheins bzw. unseres unterzeichneten Leistungsnachweises beizufügen. Bei Rechnungen, die keine Bestellnummer aufweisen, ist zwingend die Angabe des Auftraggebers im Haus (Name, Vorname) notwendig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(5) Wir bezahlen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Lieferung/Leistung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllt, und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach entsprechendem Rechnungserhalt netto. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3 Abs. 5 dieser Einkauf-AGB.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Wir sind berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 6 Liefertermin

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit/Leistungszeit, ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltag. Als Liefertag bzw. Tag der Leistung gilt der Tag des Wareneingangs bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.4 Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht.

§ 7 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

(1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Wir sind von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für uns unverwendbar geworden ist.

(3) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Gefahrenübergang, Dokumente

(1) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(4) Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.

(5) Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an uns herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung uns gegenüber verwendet werden.

§ 9 Gewährleistungsansprüche, Garantien

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

(2) Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Wir sind verpflichtet, gelieferte Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern

sie bei inländischen Beschaffungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag – Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Feststellung durch uns, beim Lieferanten eingeht; Vorstehendes gilt unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.

(4) Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen gem. §§ 433 I 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 I, II u. III BGB (Werkvertrag) dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind.

(5) Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen.

(5) Hat der Lieferant individuell für uns eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung. Die Vergütung ist erst nach Abnahme fällig. Sofern das Werk nicht abnahmefähig ist, wird der Lieferant auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt diese nicht den von uns gewünschten Erfolg, so können wir ohne weitere Fristsetzung die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür auf Aufforderung herauszugeben.

(6) Unberührt bleiben sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.

§ 10 Haftung

(1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant ist uns gegenüber auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Vorstehender Abs. 2 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Wir haften für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder

Zusicherung fallen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 11 Audits

(1) Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb, insbesondere durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen, zu überzeugen. Der Lieferant wird uns und/oder zuständigen Behörden zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter kostenfrei zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Die vorgelegten Unterlagen sind zu erläutern. Proben über verwendete Stoffe sind uns zu überlassen. Die Kontrollpersonen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen die Kontrollpersonen innerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen auch ohne Vorankündigung durchführen.

(3) Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse kann der Lieferant verweigern, sofern eine entsprechende Vertraulichkeit nicht gesichert ist.

(4) Die vorgenannten Rechte stehen den Kontrollpersonen auch gegenüber Sublieferanten des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte in seinen Verträgen mit seinen Sublieferanten entsprechend einzuräumen.

§ 12 Eigentum, Beistellung, Vermischung

(1) Sofern wir Stoffe und Materialien liefern und/oder beistellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

(3) Soweit die uns gemäß vorstehender Abs. 1 und/oder 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(4) Bei Übernahme von Sachen in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Sachen von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden. Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist

nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.

§ 13 Schutzrechte und Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen und Fertigungshinweise. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen bzw. mündlich erteilten Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten können wir die sofortige Herausgabe von überlassenen Unterlagen verlangen und Schadensersatz geltend machen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten verbindlich.

(2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

(3) Erfüllungsort ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.